

Rödl & Partner

NEWSLETTER CHINA

HORIZONTE ERWEITERN

Ausgabe:
Februar
2019

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern
und Wirtschaft aus China

www.roedl.de/china | www.roedl.com/china



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Steuern

- China setzt Steuer- und Abgabensenkung fort
 - Weitere Ausführungsbestimmungen zum neuen Einkommensteuergesetz (IIT-Gesetz)
 - Neues IIT-Gesetz in China - Unklarheiten für ausländische Steuerpflichtige
 - Anti-Steuerhinterziehungsvorschrift für persönliche Einkommensteuer
-

→ E-Commerce

- Chinas neues E-Commerce Gesetz
-

→ Umweltschutz

- Gesetz gegen Bodenverschmutzung in Kraft getreten
-

→ Highlights

- Kürzlich erlassene Gesetze und Vorschriften
-

→ Veranstaltung

- Aktuelle Entwicklungen: Internationale Steuerrechtspraxis

→ Steuern

China setzt Steuer- und Abgabensenkung fort

Vor kurzem hat Chinas Staatsrat angekündigt, dass eine Reihe neuer Steueranreize umgesetzt wird. Auch die jüngste Konferenz der staatlichen Steuerarbeitsgruppe hat ein positives Signal für weitere Steuer- und Abgabensenkungen gesendet. Kurz nach der Konferenz hat die Staatliche Steuerverwaltung (State Administration of Taxation, kurz: SAT) neue steuerliche Anreize, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit niedrigen Gewinnen, geschaffen.

STEUERLICHE VORTEILE FÜR KLEINE UNTERNEHMEN MIT NIEDRIGEN GEWINNEN

Die offiziell erlassenen steuerlichen Anreize sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

| Inhalt | Alte Regelungen | Neue Regelungen |
|--|--|--|
| Schwellenwert für die Klassifizierung als KMU | <p>Industrieunternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtvermögen ≤ 30 Mio. RMB - Anzahl der Mitarbeiter ≤ 100 - Jährlich steuerpflichtiges Einkommen ≤ 1 Mio. RMB <p>Sonstige Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtvermögen ≤ 10 Mio. RMB - Anzahl der Mitarbeiter ≤ 80 - Jährlich steuerpflichtiges Einkommen ≤ 1 Mio. RMB | <p>Alle Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtvermögen ≤ 50 Mio. RMB - Anzahl der Mitarbeiter ≤ 300 - Jährlich steuerpflichtiges Einkommen ≤ 3 Mio. RMB |
| Körperschaftsteuerliche Anreize für KMU (Corporate Income Tax, kurz: CIT) | <ul style="list-style-type: none"> - Für jährliche steuerpflichtige Einkommen, die 1 Mio. RMB nicht überschreiten, werden die Einnahmen zu 50 Prozent in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen und mit dem begünstigten CIT-Steuersatz von 20 Prozent besteuert. | <ul style="list-style-type: none"> - Einnahmen, die unter 1 Mio. RMB liegen, werden zu 25 Prozent in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen und mit dem begünstigten CIT-Steuersatz von 20 Prozent besteuert. - Einnahmen zwischen 1 und 3 Mio. RMB werden zu 50 Prozent der Steuerbemessungsgrundlage zugerechnet und mit dem begünstigten CIT-Steuersatz von 20 Prozent besteuert. |
| Schwellenwert für die Mehrwertsteuerpflicht für VAT-Kleinunternehmen (Value Added Tax, kurz: VAT) | <ul style="list-style-type: none"> - Keine VAT-Pflicht für VAT-Kleinunternehmen mit einem Monatsumsatz von weniger als 30.000 RMB. | <ul style="list-style-type: none"> - Keine VAT-Pflicht für Kleinunternehmen mit einem Monatsumsatz von weniger als 100.000 RMB. |
| Steuerliche Anreize auf lokaler Ebene für VAT-Kleinunternehmen | <ul style="list-style-type: none"> - Keine einheitlichen Regelungen | <ul style="list-style-type: none"> - Die lokalen Behörden können die Steuersätze für lokale Steuern um bis zu 50 Prozent senken, einschließlich Ressourcensteuer, Städtebau- und Unterhaltssteuer, Grundsteuer, Stempelsteuer usw. |

Im Vergleich zu den alten Regelungen wird deutlich, dass neben den Maßnahmen zur Senkung der Steuerlast auch der Umfang der Vorteile durch die neuen Anreize erweitert wurde. Zu beachten gilt, dass der Zeitraum für die Anwendung und Nutzung der Anreize auf 3 Jahre festgelegt ist. Anwendbar sind die Regularien vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021.

WEITERE STEUERSENKUNGSMASSNAHMEN

Neben der Veröffentlichung der oben genannten Maßnahmen hat die chinesische Regierung weitere Anpassungen zur Senkung der Steuerlast im Jahr 2019 angedeutet. Folgende 3 Aspekte spielen dabei eine entscheidende Rolle:

- Fortsetzung der VAT-Reform
- Vollständige Umsetzung des neuen IIT-Gesetzes (Individual Income Tax, kurz: IIT) und der zusätzlichen Freibeträge
- Untersuchung der Pläne zur Senkung der Sozialversicherung

Neben dem IIT-Gesetz werden seit einiger Zeit ebenfalls Fragen zur VAT-Reform und Senkung der Sozialversicherung diskutiert. Die für 2019 geplante Erhebung der Sozialversicherung durch die Steuerbehörden wurde bereits ausgesetzt, was darauf hindeutet, dass etwaige Anpassungen und Änderungen bereits konkretisiert, jedoch noch nicht veröffentlicht wurden.

AUSBLICK

Seit 2018 treibt die chinesische Regierung die Steuer- und Abgabensenkungen energisch voran. Mit einer Reihe von steuerlichen Anreizen, die Anfang 2019 angekündigt wurden, gehen wir davon aus, dass sich dieser Trend im noch jungen Jahr fortsetzen wird. Die derzeitigen Zeichen deuten darauf hin, dass der Schwerpunkt der Steuersenkungspolitik hauptsächlich auf KMU liegen wird. Die Reformbemühungen in Bezug auf die VAT und IIT werden weiter vertieft, um die Belastung der Steuerzahler zu verringern. Zwar sind noch keine konkreten Maßnahmen oder Pläne veröffentlicht worden, dennoch gehen wir davon aus, dass in 2019 die Harmonisierung der Steuererklärung und -erhebung neben den steuerlichen Anreizen im Fokus stehen wird.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Kai KANG
kai.kang@roedl.com

→ Steuern

Weitere Ausführungsbestimmungen zum neuen Einkommensteuergesetz (IIT-Gesetz)

Das neue Einkommensteuergesetz (nachfolgend: IIT-Gesetz) in der VR China hat eine weitere Hürde bei der Umsetzung genommen. Zuletzt wurden etliche steuerliche Schreiben erlassen, u.a.:

- Detaillierte Ausführungsbestimmungen zur neuen Einkommensteuer (Individual Income Tax, kurz: IIT);
- Öffentliche Bekanntmachung mit vorläufigen Übergangsregeln in Bezug auf die Steuererhebung;
- Regelungen zur vollständigen Umsetzung des neuen IIT-Gesetzes („Bekanntmachung 56“) sowie;
- ein Erlass der die Übergangsregelungen in Bezug auf Präferenzregelungen nach Änderung des IIT-Gesetzes („Erlass 164“) enthält, usw.

Alle oben genannten Erlasse sollen ab 2019 der vollständigen Umsetzung des neuen IIT-Gesetzes dienen.

AUS FÜNFJAHRESREGEL WIRD DIE SECHSJAHR-RESREGEL

Die Ausführungsbestimmungen sehen vor, dass die bis dato gültige „Fünfjahresregel“ hinsichtlich der Meldefrist für das Welteinkommen erweitert und in eine „Sechsjahresregel“ geändert wird. D.h. bei Personen, die keinen Wohnsitz in China haben, sich aber länger als 183 Tage und weniger als 6 Jahre in China aufhalten, sind nur die Einkünfte der chinesischen Einkommensteuer zu unterwerfen, die aus chinesischen Quellen stammen oder

diesen zugerechnet werden (sog. „China Sourced Income“).

Wenn eine Person in einem Kalenderjahr, in dem sie sich mehr als 183 Tage in China aufhält, jedoch einmalig mindestens 30 Tage am Stück aus China ausreist, führt das zur Unterbrechung der „Sechsjahresregel“ und die Berechnung der aufeinanderfolgenden Jahre beginnt von vorne. Im Vergleich zum vorherigen Entwurf, in dem die Bedingung der einmaligen Ausreise von 30 Tagen auf „innerhalb von 5 Kalenderjahren“ angepasst wurde, ist die nun erlassene Regelung weniger flexibel. Das bedeutet wiederum, dass die chinesische Steuerpflicht für das Welteinkommen durch Ausreisen, die das Kalenderjahr überschreiten, nicht aufgehoben werden.

Wie im vorangegangenen Artikel weisen wir nochmals darauf hin, dass es sich bei Ausreisen, die ohne wirtschaftlichen Grund getätigt werden und die der Vermeidung der chinesischen Steuerpflicht für das Welteinkommen dienen, um Gestaltungsmissbrauch handelt und somit keine regelkonforme Steuerplanung darstellen.

STEUERERKLÄRUNG DURCH DEN TAX-WITH-HOLDING-AGENT UND ZUSÄTZLICHE FREIBE-TRÄGE

Gemäß der Bekanntmachung 56 müssen Tax-Withholding-Agents bei der Lohn- und Gehaltszahlung an Steuerpflichtige das zu versteuernde Einkommen im bisherigen Jahresverlauf addieren, mit dem anzuwendenden jährlichen progressiven Steuersatz die zu zahlende IIT berechnen und die bis zum Vormonat kumuliert gezahlte IIT abziehen, um die IIT für den aktuellen Monat festzulegen. Ebenfalls ist der Vorwegabzug bei der zu berechnenden monatlichen IIT zu berücksichtigen.

BEISPIEL ZUR BERECHNUNG DER CHINESISCHEN IIT

Anhand eines Beispiels gestaltet sich die Berechnung wie folgt:

Mitarbeiter A hat ein monatliches Bruttogehalt von 201.666,75 RMB. Der monatliche Standardfreibetrag beträgt 5.000 RMB und der monatliche sonstige Freibetrag beträgt 10.000 RMB. Die monatliche IIT-Berechnung wird anhand der folgenden jährlichen progressiven Steuersätzen berechnet:

| Stufe | Jährliches steuerpflichtiges Einkommen (RMB) | Steuersatz (%) | Vorwegabzug (RMB) |
|-------|--|----------------|-------------------|
| 1 | 0 - 36.000 | 3 | 0 |
| 2 | 36.000 - 144.000 | 10 | 2.520 |
| 3 | 144.000 - 300.000 | 20 | 16.920 |
| 4 | 300.000 - 420.000 | 25 | 31.920 |
| 5 | 420.000 - 660.000 | 30 | 52.920 |
| 6 | 660.000 - 960.000 | 35 | 85.920 |
| 7 | über 960.000 | 45 | 181.920 |

Januar:

kumuliert zu versteuerndes Einkommen = 201.666,75 - 10.000 - 5.000 = 186.666,75;

zu zahlende IIT im Januar = jährliche kumuliert zu zahlende IIT = 186.666,75 * 20% - 16.920 (Vorwegabzug) = 20.413,35

Februar:

kumuliert zu versteuerndes Einkommen = 186.666,75 + 201.666,75 - 10.000 - 5.000 = 373.333,50; jährliche kumuliert zu zahlende IIT = 373.333,50 * 25% - 31.920 = 61.413,38;

zu zahlende IIT im Februar = jährliche kumuliert zu zahlende IIT - gezahlte IIT im Januar = 61.413,38 - 20.413,35 = 41.000,03

März:

kumuliert zu versteuerndes Einkommen = 373.333,50 + 201.666,75 - 10.000 - 5.000 = 560.000,25; kumuliert zu zahlende IIT = 560.000,25 * 30% - 52.920 = 115.080,08;

zu zahlende IIT im März = kumuliert zu zahlende IIT - kumuliert gezahlte IIT im Januar und Februar = 115.080,08 - 20.413,35 - 41.000,03 = 53.666,70

Durch die im Entwurf und nun im Erlass konkretisierten zusätzlichen Freibeträge wird sich der Arbeitsaufwand für die Tax-Withholding-Agents weiter erhöhen, da die unterschiedlichen Freibeträge bei der Berechnung der monatlichen IIT berücksichtigt werden müssen. Die erforderliche Informationsmenge, die Datendokumentation und die IIT-Berechnungsmethode werden anspruchsvoller und komplexer.

Im vorherigen Entwurf wurden zusätzliche Freibeträge zur Minderung der Steuerbemessungsgrenze festgeschrieben. 2 Punkte wurden im aktuellen Erlass erneut angepasst:

| Art | Freibetrag |
|--|---|
| Medizinische Behandlung schwerer Krankheiten | Sollte die persönliche Belastung (private Zahlung im Bereich der chinesischen Krankenversicherung) 15.000 RMB übersteigen, kann der tatsächlich anfallende Betrag abgezogen werden. Jahresoberbegrenzung des Abzugsbetrags: 80.000 RMB* |
| Wohnungsmiete | 9.600 bis 18.000 RMB** p.a. (je nach Stadt) |

*Die Jahresoberbegrenzung im Entwurf ist 60.000 RMB.

**Der abzugsfähige Betrag im Entwurf ist maximal 14.400 RMB p.a.

Da für den Steuerzahler die einbehaltene IIT auf der Grundlage des jährlich progressiven Steuersatzes berechnet wird, kann sich der Grenzsteuersatz für Löhne und Gehälter monatlich ab Beginn des Kalenderjahres erhöhen. Das kann dazu führen, dass sich der allgemeine effektive Steuersatz erhöht und eine Minderung des monatlichen Nettogehalts zur Folge hat.

ÜBERGANGSREGELUNG FÜR STEUERBEGÜNSTIGUNGEN

Erlass 164 hat den IIT-bezogenen Begünstigungen nach der Umsetzung des neuen IIT-Gesetzes grünes Licht gegeben. Gleichzeitig wird eine Übergangszeit von 3 Jahren festgelegt, d.h. vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021. Während dieser Periode ist eine stabile Fortführung der Begünstigungen grundsätzlich gewährleistet.

Wenn chinesische Steueransässige während des Übergangszeitraums einen erfolgsabhängigen Jahresbonus erhalten, ist die bisherige bevorzugte Behandlung zur Berechnung der IIT optional, alternativ kann sich der Steuerpflichtige für eine kombinierte Besteuerung mit dem sonstigen Jahreseinkommen entscheiden. Im Anschluss an die Übergangszeit ist die bisherige Berechnungsmethode nicht mehr anwendbar. Die Anwendbarkeit des Erlass 164 auf Nicht-Steueransässige wird unterdessen nicht erwähnt und bedarf einer weiteren Konkretisierung. Das kann bedeuten, dass die Steuerberechnungsmethode für den Jahresbonus ab 2019 für Nicht-Steueransässigen nicht mehr anwendbar ist.

Steueransässige Ausländer haben während der Übergangszeit ein Wahlrecht, ob sie die bisherigen Abzugsmöglichkeiten (Mietzuschüsse, Kosten für Sprachunterricht, Ausbildung der Kinder, Verpflegungs- und Reinigungskosten, Kosten

für Heimreisen oder Umzugskosten) in Anspruch nehmen oder alternativ die Freibeträge pauschal in Anspruch nehmen und auf die genannten Abzugsmöglichkeiten verzichten. Nach der Übergangszeit sind nur die neuen Freibeträge anwendbar.

Des Weiteren führt der Erlass 164 im Wesentlichen die steuerlichen Vorzugsbehandlungen für Abfindungen, Equity Incentives (z.B. Stock-Options) und sonstige Einnahmen mit geringfügigen Änderungen fort, um einen gesicherten Übergang für das neue IIT-Gesetz zu gewährleisten.

FAZIT

Im Allgemeinen sind steueransässige Ausländer, die sich während eines Kalenderjahres mehr als 183 Tage in China aufhalten, nicht wesentlich durch das neue IIT-Gesetz betroffen. Für Ausländer, die nicht als chinesische Steueransässigen anerkannt werden, können jedoch aufgrund der Aufhebung bestimmter einschlägiger Steuerbegünstigungen höhere Steuerbelastungen zukommen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Kai KANG
kai.kang@roedl.com

→ Steuern

Neues IIT-Gesetz in China – Unklarheiten für ausländische Steuerpflichtige

In China herrscht Verwirrung: Das neue IIT-Gesetz (Individual Income Tax Law, kurz: IIT-Gesetz) ist bereits in Kraft, allerdings ist die steuerliche Behandlung ausländischer Steuerzahler noch nicht abschließend geklärt. Das trifft neben Ausländern, insbesondere diejenigen, die die Bedingungen der chinesischen Steueransässigkeit nicht erfüllen, auch die Withholding-Agenten, die für die Erstellung der Steuerdeklarationen verantwortlich sind.

STEUERLICHE BEHANDLUNG FÜR STEUERZAHLER MIT DOPPELPOSITIONEN INNERHALB UND AUSSERHALB CHINAS

In der Praxis können Steuerzahler im In- und Ausland angestellt sein und eine sog. „Doppelposition“ innehaben. Diese Doppelposition kann zu persönlichen Einkünften aus in- und ausländischen Unternehmen (Quellen) führen. Die Bestimmungen des IIT-Gesetzes definieren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit außerhalb Chinas als Einkommen aus ausländischen Quellen. Einkünfte aus ausländischen Quellen von Nicht-Steueransässigen oder Steueransässigen können unter bestimmten Voraussetzungen in unterschiedlichem Maße von der chinesischen IIT ausgenommen sein.

Gemäß den früheren IIT-Vorschriften wurde eine Steuerbefreiung für Einkünfte aus ausländischen Quellen durch eine Reduzierung der endgültigen IIT-Zahlung erreicht, d.h. es wurden die Einkünfte aus in- und ausländischen Quellen zusammen als Steuerbemessungsgrundlage herangezogen, die IIT errechnet und anschließend die IIT, die den Einkünften ausländischer Quellen zugerechnet wurde, verhältnismäßig reduziert.

Gemäß den bisherigen Veröffentlichungen ist die Steuerbefreiung für Einkünfte aus ausländischen Quellen noch nicht abschließend geregelt. Die Reduzierung der IIT könnte wie bisher fortgesetzt werden oder – alternativ – dass zu versteuernden Einkommen direkt durch eine Befreiung von der Besteuerungsgrundlage reduziert werden. Konkrete Leitlinien, wie mit Einkünften aus ausländischen Quellen verfahren werden soll, stehen noch aus.

Chinesische Arbeitgeber, die in China als Withholding-Agent fungieren, sind angehalten, das gesamte in China gezahlte Gehalt in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen, die IIT zu berechnen und in der monatlichen Steuererklärung als Vorauszahlung einzubehalten. Berichti-

gungen für etwaige IIT-Verbindlichkeiten für Einkünfte aus in- und ausländischen Quellen können mit in Kraft treten der neuen Regelungen durch die Abgabe der Jahressteuererklärung vorgenommen werden.

STEUERLICHE BEHANDLUNG DES ERFOLGSABHÄNGIGEN JAHRESBONUS FÜR NICHT-STEUERANSÄSSIGE

Die geltenden Vorschriften sehen vor, das Steueransässige während der 3-jährigen Übergangsfrist die bisherige steuerliche Begünstigung auf den jährlichen erfolgsabhängigen Bonus in Anspruch nehmen können, d.h. der Bonusbetrag wird durch 12 geteilt und der anwendbare monatliche Steuersatz festlegt. Die zu zahlende IIT wird separat berechnet.

Nicht geklärt ist hingegen die steuerliche Behandlung für Jahresboni Nicht-Steueransässiger. Nach aktuellem Stand und in Rücksprache mit der lokalen Steuerbehörde wird wahrscheinlich die Steuerbegünstigung für Nicht-Steueransässige nicht fortgeführt werden. Das bedeutet, dass Boni-Zahlungen aus chinesischen Quellen zur Steuerberechnung vollständig mit dem regulären Monatsgehalt kombiniert oder als Bonus für mehrere Monate behandelt und mit dem separat festzulegenden Steuersatz besteuert werden.

ANWENDUNG STEUERFREIER VERGÜNSTIGUNGEN FÜR NICHT-STEUERANSÄSSIGE

Bekannt ist, dass Nicht-Steueransässige die zusätzlichen Freibeträge des neuen IIT-Gesetzes nicht anwenden können. Weiterhin unklar ist jedoch, ob Nicht-Steueransässige die bisherigen Abzugsmöglichkeiten (Mietzuschüsse, Kosten für Sprachunterricht, Ausbildung der Kinder, Verpflegungs- und Reinigungskosten, Kosten für Heimreisen oder Umzugskosten) in Anspruch nehmen können. Die entsprechenden Erläuterungen der verschiedenen Steuerbehörden sind in diesem Punkt sehr unterschiedlich, was zu Unklarheiten bei der IIT-Erklärungen von Nicht-Steueransässigen führt.

Wenden die Withholding-Agenten die bisherigen steuerfreien Vergünstigungen an, besteht das Risiko, dass für Nicht-Steueransässige, die sich in der Regel weniger als 183 Tage in einem Kalenderjahr in China aufhalten, zu wenig IIT gezahlt wird. Verlässt der Steuerpflichtige das Land,

gestaltet sich die Rückholung der zu wenig gezahlten IIT schwierig.

Wenden die Withholding-Agenten dagegen die Abzugsmöglichkeiten für Nicht-Steueransässige nicht an – und stellt sich später heraus – dass sie doch anwendbar sind, könnte sich die Beantragung einer Steuererstattung nach der Ausreise des Steuerpflichtigen schwierig gestalten.

FAZIT

Die oben genannten offenen Fragen müssen von der Steuerbehörde in naher Zukunft geklärt werden. Wir empfehlen sowohl den Steuerpflichtigen als auch den Withholding-Agenten, die aktuellen

Entwicklungen weiter zu beobachten und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Monica CHEN
monica.chen@roedl.com

→ Steuern

Anti-Steuerhinterziehungsvorschrift für persönliche Einkommensteuer

Seit 2009 hat China eine Reihe von Anti-Steuerhinterziehungsvorschriften erlassen. Die Regelungen zielen jedoch nur auf Themen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung auf Unternehmensebene ab. Außerdem gibt es keine klare Anti-Steuerhinterziehungsvorschrift für Einzelpersonen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen. Mangels Vorschriften befand sich die Erhebung und Verwaltung der überfälligen Steuer aufgrund der Hinterziehung der persönlichen Einkommensteuer (IIT) seit langem in einer schwierigen Situation in China.

Das neue IIT-Gesetz in China vom 31. August 2018 führte offiziell eine umfassende Anti-Steuerhinterziehungsvorschrift für IIT ein, die die folgenden häufig auftretenden IIT-Hinterziehungssituationen abdeckt:

- Gewinnverlagerung ins Ausland durch Transaktionen, die dem Fremdvergleichsprinzip zwischen nahestehenden natürlichen Personen und Unternehmen nicht entsprechen;
- Verwendung der Ausgaben für den Privatkonsum, die durch Offshore-Gesellschaften anfallen, die in Steueroasen oder Ländern mit niedrigen Steuersätzen ansässig sind, um Gewinnausschüttungen an inländische natürliche Person zu vermeiden oder Gewinne im Ausland lange Zeit zu behalten, um die IIT zu umgehen;
- Einzelpersonen vermeiden die IIT durch andere Vereinbarungen ohne vernünftige kommerzielle Zwecke, bspw. die indirekte Übertragung von chinesischen Vermögenswerten.

In der Praxis können Vereinbarungen durch die Gründung von Unternehmen in den Niedrigsteuergebieten, die Anwendung lokaler Steuerpolitiken zur Umwandlung von Gewinnen in legale Einkünfte von Einzelpersonen, die absichtliche Anordnung von Transaktionen mit verbundenen Unternehmen zur Gewinnverlagerung und die absichtliche Vermeidung von Dividenden an Einzelpersonen unter bestimmten Bedingungen der Anti-Steuerhinterziehungsuntersuchung durch die chinesischen Steuerbehörden unterliegen.

Die neuen Umsetzungsregelungen des IIT-Gesetzes (Diskussionsentwurf) präzisieren die Definition der nahestehenden Unternehmen und Personen, die Bestimmung der „Kontrolle“ und der „offensichtlich niedrigen effektiven Steuerbelastung“ in den Klauseln der kontrollierten ausländischen Unternehmen, die Definition der unangemessenen Geschäftszwecke und den detaillierten Berechnungsstandard der Zinsen für überfällige Steuerzahlungen. Die obigen Klauseln beziehen sich auf die aktuellen Anti-Steuerhinterziehungsvorschriften für Unternehmen in China, um die Einheitlichkeit der Anti-Steuerhinterziehungsvorschriften auf IIT- und Körperschaftsteuerebene zu gewährleisten.

Darüber hinaus hat das neue IIT-Gesetz auch die Beurteilung der ansässigen Steuerpflichtigen von „einem Jahr“ auf die international üblichen „183 Tage“ geändert, um die Anwendung des CRS-Steuerinformationsaustauschs zu erweitern. Gemäß der neuen CRS-Vorschriften wurden in diesem September die ersten Informationen über die

ausländischen Finanzanlagenkonten der chinesischen Einzelpersonen und ihrer kontrollierten Unternehmen nach China ausgetauscht. Diese Informationen werden den chinesischen Steuerbehörden helfen, Risikobewertungen durchzuführen, um die Umgehung von Steuererhebung und -verwaltung in China zu identifizieren und Folgemaßnahmen zu ergreifen.

Es ist daher empfehlenswert, dass Investoren die steuerlichen Risiken in Hinblick auf die Gestaltung und den Aufbau der Transaktionsstruktur, an der sie individuell beteiligt sind, sorgfältig überprüfen. Sie sollten auch die geschäftliche Rationalität und die wirtschaftliche Substanz der Transaktionsvereinbarungen berücksichtigen

und den Geschäftsplan rechtzeitig anpassen, um mögliche IIT-Risiken zu minimieren.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Judy ZHU
judy.zhu@roedl.com

→ E-Commerce

Chinas neues E-Commerce Gesetz

Seit dem 1. Januar 2019 gelten in China neue Regelungen zum Onlinehandel. Das vom Nationalen Volkskongress verabschiedete „E-Commerce Gesetz“ („Gesetz“) bringt umfassende Änderungen in den Bereichen Händlerhaftung und Verbraucherschutz. Das Gesetz betrifft in erster Linie chinesische Unternehmen, stärkt u.a. aber auch die Position von (ausländischen) Rechteinhabern.

Zu den wichtigsten Neuregelungen gehört die Ausweitung der Händlerhaftung. Seit diesem Jahr ist nicht mehr nur der einzelne Onlinehändler, sondern gesamtschuldnerisch gleichermaßen auch der Betreiber der Handelsplattform (z.B. Alibaba oder Tmall) für Rechtsverstöße verantwortlich. Konnte sich der Plattformbetreiber in der Vergangenheit noch darauf berufen, dass er nicht der eigentliche Verkäufer der Ware ist - und deswegen auch nicht verantwortlich sein soll - so ist das nun nicht mehr möglich. Sieht der Plattformbetreiber also bspw. tatenlos zu, wie auf seiner Plattform gefälschte Ware verkauft wird oder wie falsche Produktbewertungen eingestellt werden, kann er dafür ab sofort mit einem behördlichen Bußgeld belegt werden. Der Gesetzeswortlaut sieht hier Bußgelder zwischen 50.000 und 2.000.000 RMB vor (6.500 bis 260.000 Euro). Ein solches Bußgeldverfahren kann auch vom ausländischen Rechteinhaber eingeleitet werden. Aber Vorsicht: Sind die Anschuldigungen des Rechteinhabers böswillig, erfolgen „ins Blaue hinein“ oder ist der Rechteinhaber letztlich nicht in der Lage, seine Rechtsposition (nach chinesischem Recht) nachzuweisen, so riskiert er selbst ein Bußgeld.

Die weitere wichtige Änderung betrifft v.a. Klein- und Kleinstunternehmer. Nach dem neuen Gesetz werden nun grundsätzlich auch Händler, die die Ware nicht über einen eigenen Shop, sondern im direkten Kundenkontakt über Social-Media-Kanäle (wie WeChat) betreiben, rechtlich als Händler eingestuft. Die Einstufung als Händler und nicht als „Privatverkäufer“ schließt eine in der Praxis oft ausgenutzte Gesetzeslücke und hat zur Folge, dass der Verkäufer nun den oben genannten Regeln der Händlerhaftung untersteht und verpflichtet ist, eine Unternehmensanmeldung vorzunehmen, Rechnungen zu erstellen und die Verkäufe zu besteuern. Aufgrund des unscharfen Gesetzeswortlauts ist bislang jedoch unklar, ab wann eine rechtliche Einstufung als „Händler“ vorliegt und zu welchen Bedingungen die Geschäftstätigkeit noch als Privatverkauf angesehen werden kann. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Änderung in der Unternehmenspraxis auswirkt.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Sebastian Wiendieck
sebastian.wiendieck@roedl.com

→ Umweltschutz

Gesetz gegen Bodenverschmutzung in Kraft getreten

In China ist zum 1. Januar 2019 das Gesetz zur Vorbeugung und Kontrolle von Bodenverschmutzung (Bodenverschmutzungsgesetz) in Kraft getreten. Es enthält insbesondere Haftungsregelungen im Zusammenhang mit der Vorbeugung, Reduzierung und Sanierung von Bodenverunreinigungen.

Insbesondere produzierende Unternehmen sind nunmehr verpflichtet, effektive Maßnahmen zur Vorbeugung bzw. Reduzierung von Bodenverunreinigungen zu ergreifen und haften für von ihnen verursachte Verunreinigungen. Bei Verstößen gegen das Bodenverschmutzungsgesetz können sowohl Bußgelder als auch in bestimmten Fällen (Haft-)Strafen gegen die verantwortlichen Führungskräfte verhängt werden.

In der Regel ist der Verursacher für die Beseitigung von Verschmutzungen und die Bodensanierung verantwortlich. Kann er nicht (mehr) festgestellt werden, ist der Inhaber des Landnutzungsrechts verantwortlich (eine Bestimmung zur Feststellung des Verursachers in solchen Fällen soll jedoch erarbeitet werden).

Im Fall einer Verunreinigung ist je nach Grad der Verschmutzung eine Risikobewertung vorzunehmen. Die zuständige Behörde entscheidet dann, ob das Grundstück dem Risikomanagement, der Kontrolle und Sanierung unterliegt. In diesem Fall muss der Verursacher geeignete Schritte zur Kontrolle der Verschmutzungsrisiken ergreifen. Wird die Sanierung des Bodens erforderlich, muss

der Verursacher die Verunreinigungen beseitigen. Die Beseitigungsmaßnahmen als auch die weiteren Maßnahmen in Bezug auf das Risikomanagement und die laufende Überwachung sind durch einen unabhängigen Gutachter zu bewerten.

Unternehmen sollten daher ihre Vorkehrungen zur Verhinderung von Bodenverunreinigungen prüfen und gegebenenfalls anpassen. Zudem sollten interne Regelungen im Hinblick auf Bodenverschmutzungen angepasst werden. Dies kann insbesondere auch ein entsprechender Notfallplan sein.

Die Frage möglicher Bodenverunreinigungen sollte daher auch bei geplanten Vertragsabschlüssen wie Übertragung von Landnutzungsrechten, Share oder Asset Deals als auch Miet- bzw. Pachtverträgen berücksichtigt werden.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Sebastian Wiendieck
sebastian.wiendieck@roedl.com

→ Highlights

Kürzlich erlassene Gesetze und Vorschriften

WEITERE MEHRWERTSTEUERSENKUNG FÜR CHINESISCHE UNTERNEHMEN

Die zweite Konferenz des 13. Nationalen Volkskongresses Chinas hat gerade angekündigt, dass der derzeitige Mehrwertsteuersatz von 16 Prozent, der in Branchen wie dem verarbeitenden Gewerbe anwendbar ist, auf 13 Prozent gesenkt wird. Für Branchen des Transport- und Bausektor wird der aktuelle Satz von 10 Prozent auf 9 Prozent gesenkt. Der derzeit für moderne Dienstleistungen anwendbare Satz von 6 Prozent, bleibt indes unverändert.

31 PROVINZEN, AUTONOME REGIONEN UND STÄDTE SENKEN DIE LOKALEN STEUERN UM 50 PROZENT

Vor kurzem haben 31 Provinzen, autonome Regionen und Städte einschließlich Shanghai offiziell

angekündigt, dass sechs lokalen Steuern und zwei Gebühren einschließlich Ressourcensteuer, Städtebau- und Unterhaltssteuer, Grundsteuer, Stempelsteuer usw. für VAT-Kleinunternehmen vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 um 50 Prozent gesenkt werden.

DAS GESETZ ÜBER AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN (ENTWURF) KOMMT!

Am 8. März wurde der Entwurf des hochkarätigen Gesetzes über ausländische Investitionen der zweiten Konferenz des 13. Nationalen Volkskongresses Chinas zur Diskussion vorgelegt. Als Grundgesetz im Bereich der Auslandsinvestitionen in China schafft der Entwurf den Grundrahmen für eine neuartige Rechtsordnung für Auslandsinvestitionen in China und enthält einheitliche Bestimmungen über Zugang, Förderung, Schutz und Verwaltung zu ausländischen Investitionen.

→ Veranstaltung

Aktuelle Entwicklungen: Internationale Steuerrechtspraxis

Wir freuen uns, Sie am 28. März 2019 zu unserer Veranstaltung „Aktuelle Entwicklungen: Internationale Steuerrechtspraxis“ in Berlin, Deutschland, einladen zu können. Das detaillierte Programm so-

wie alle weiteren Informationen und Anmeldeoptionen finden Sie in unserem [Veranstaltungskalender](#).

Für Fragen steht Ihnen unsere Kollegin [Andrea Karacic](#) zur Verfügung.

ANSPRECHPARTNER UNSERES STEUERTEAMS

Vivian Yao
Partnerin
Tax Advisor (China)
vivian.yao@roedl.com

SONDERBERATER FÜR INTERNATIONALE BESTEUERUNG

Dr. Hans R. Weggenmann
Geschäftsführender Partner
Steuerberater
hans.weggenmann@roedl.com

ANSPRECHPARTNER IN DEUTSCHLAND

Dr. Thilo Ketterer
Partner
Wirtschaftsprüfer
thilo.ketterer@roedl.com

Mathias Müller
Partner
Steuerberater, MBA, CPA
mathias.mueller@roedl.com

ANSPRECHPARTNER UNSERES RECHTSTEAMS IN CHINA

Sebastian Wiendieck
Partner
Rechtsanwalt
sebastian.wiendieck@roedl.com

Dr. Martin Seybold
Partner
Rechtsanwalt
martin.seybold@roedl.com

Florian von Ortenberg
Partner, Rechtsanwalt
Registered Foreign Lawyer (HK)
florian.vonOrtenberg@roedl.com

Unsere Niederlassungen in China

| | | | |
|---|--|--|---|
| Shanghai Office 31/F LJZ Plaza 1600 Century Avenue Pudong District Shanghai shanghai@roedl.com T +86 21 6163 5200 F +86 21 6163 5310 | Beijing Office Suite 2200 Sunflower Tower 37 Maizidian Street Chaoyang District, Beijing peking@roedl.com T +86 10 8573 1300 F +86 10 8573 1399 | Guangzhou Office 45/F, Metro Plaza 183 Tian He North Road Guangzhou kanton@roedl.com T +86 20 2264 6388 F +86 20 2264 6390 | Taicang Office 16/F Dong Ting Building Middle Zheng He Road 319 215400 Taicang taicang@roedl.com T +86 5125 3203 171 |
|---|--|--|---|

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner China
31/F LJZ Plaza
1600 Century Avenue
Pudong District, Shanghai
T +86 21 6163 5200
www.roedl.de
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Vivian Yao
vivian.yao@roedl.com

Layout/Satz:
Elisa Guo
elisa.guo@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.